

Bürgschaft für Einzelforderungen

Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche aus

Mietverhältnis – Mieter:

Vermieter:

Mietobjekt:

sowie aller in diesem Zusammenhang entstehenden Forderungen und gesetzlichen Ansprüche der Vermieters:

oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolge des Vermieters gegen

den Mieter:

oder dessen Gesamtrechtsnachfolger und – bei einer Firma oder Gesellschaft – gegen deren Gesamtrechtsnachfolger, übernehme ich,

Bürge

die selbstschuldnerische Bürgschaft in unbegrenzter Höhe für sämtliche Ansprüche aus dem Mietvertrag vom _____

Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

Bis zur vollständigen Befriedigung des Vermieters dienen alle Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung; deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung des Vermieters seine Ansprüche gegen den Hauptschuldner in Höhe der Leistung des Bürgen auf diesen über.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Vermieter ist berechtigt, mit dem Hauptschuldner Stundung zu vereinbaren, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung gegen den Hauptschuldner abzuschließen, ohne die Zustimmung des Bürgen hierzu einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift Bürge